

2. Jeder Inhaber von Großhandels Vorräten gereinigten Branntweins hat dem zuständigen Steueramt unverzüglich Menge und Art seines Bestandes aufzugeben.

3. Der Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Steuerbetrag ist von dem Inhaber der Vorräte innerhalb eines Monats an das zuständige Steueramt als eine Sondersteuer zu zahlen.

#### ARTIKEL V

1. Gefängnis- und Geldstrafen, die in den Artikeln 122 und 124 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl I, 405) in der Fassung vom 25. März 1939 (RGBl I, 604) für unbefugte Ableitung, falsche Steuererklärung, Verschleierung und andere ähnliche Verfehlungen (Monopolhinterziehung, Monopolhehlerei) vorgesehen sind, sollen mindestens:

- a) Sechse Monate Gefängnis,
- b) 1000 RM Geldstrafe

» \* betragen.

2. Gefängnis- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 126 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 (schwere MonopolordnungsWidrigkeit) sollen mindestens:

- a) Drei Monate Gefängnis,
- b) 800 RM Geldstrafe

und höchstens:

- a) Drei Jahre Gefängnis,
- b) 300 000 RM Geldstrafe

betragen.

3. Gefängnis- und Geldstrafen für Mißbrauch mit Brenn- oder Wein-geräten im Sinne des Artikels 130 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 sollen mindestens:

- a) Drei Monate Gefängnis,
- b) 1000 RM Geldstrafe

betragen.

#### ARTIKEL VI

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz entgegensteht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.